Hygienekonzept
für Studierende und Besucher
gültig bis 15.09.2021
V3.5

Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten

24.06.2021
Vizepräsident für Lehre und Weiterbildung
Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten

Inhalt

0 Vorwort ... 2
1 Aufenthalt an der Hochschule Kempten / Teilnahme an Präsenz-Lehr-Veranstaltungen ... 3
1.1 Betretungsverbot ... 3
1.2 Verhalten im Fall eines positiven COVID19 Tests ... 3
1.3 Risikogruppen ... 3
1.4 Schwangere / werdende Mütter ... 3
2 Allgemeine Hygienevorschriften/-Grundlagen ... 4
2.1 AHA+L-Regeln ... 4
2.1.1 Abstand (Mindestabstand) ... 4
2.1.2 Hygiene und Desinfektion ... 4
2.1.3 Atemschutz/Abdeckung (FFP2-Maske) ... 5
2.1.4 Lüften ... 5
2.2 Testkonzept ... 5
2.2.1 Freiwillige Selbsttests für Studierende bei 7-Tage Inzidenz kleiner 50 Infektionen / 100.000 Einwohner ... 5
2.2.2 Testpflicht für Studierende bei 7-Tage-Inzidenz größer 50 Infektionen / 100.000 Einwohner ... 6
2.2.3 Durchführung der Selbsttests durch Studierende ... 6
3 Weitergehende Hygienevorschriften/-Maßnahmen ... 7
3.1 Zutritt Hochschule Kempten ... 7
3.1.1 Zutritt Hörsäle ... 7
3.1.2 Zutritt Labore ... 7
3.1.3 Zutritt Bibliothek ... 7
3.1.4 Zutritt Mensa ... 8
3.2 Identitätskontrolle / Kontaktdatenerfassung ... 8
3.3 Verhalten während Präsenz- Veranstaltungen ... 8
3.4 Corona-Warn-App ... 8
4 Schlusswort ... 9
Anhang A – Desinfektionsverfahren - Tuchdesinfektion ... 10
Phase ❶ - Entnahme Einweghandschuh beim Zutritt zum Veranstaltungsraum ... 10
Phase ❷ - Entnahme Desinfektionstuch ... 11
Phase ❸ - Desinfektion Tisch ... 12
Phase ❹ - Desinfektion Sitzplatz (Lehne und Sitzfläche) ... 13
Phase ❺ - Lagerung/Aufbewahrung Desinfektionsmittel während Veranstaltung ... 14
Phase ❻ - Entsorgung Desinfektionsmittel nach Veranstaltung ... 15

0 Vorwort

Das vorliegende Hygienekonzept gilt für die Studierenden und Besucher der Hochschule Kempten bis zum 15. September 2021. In der Zeit vom 04. Juli 2021 bis 31. Juli 2021 gilt das „*Hygienekonzept für den Prüfungszeitraum SoSe 2021*“. 1

Bis einschließlich 15.09.2021 finden an der Hochschule Kempten, unabhängig von der aktuellen Infektionslage, keine Präsenzveranstaltungen statt. Ausnahmen bilden gemäß § 23 der 13. BayIfSMV praktische Ausbildungsabschnitte, sowie Veranstaltungen, die besondere Räumlichkeiten wie Labore benötigen. Darüber hinaus können Präsenzveranstaltungen angeboten werden, deren prüfungsrelevante Inhalte aber auch in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden. 2

Mit den nachfolgend beschriebenen Verhaltens- und Hygienemaßnahmen setzt die Hochschule Kempten die vom Bayerischen Staatsministerium geforderte „Corona-Strategie“ um. Grundlage dieses Hygienekonzeptes sind u. a. 3

- Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.04.2021 (BGBl. I 2021 S. 802)
- Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 05.06.2021 mit Änderungen vom 23.06.2021 (insbesondere hier § 4, § 14, § 17, § 19, § 22, § 23 und § 24)
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregeln in Fassung vom 20.08.2020 (GMBl 2020 S. 484-495), zuletzt geändert: GMBl 2021 S. 622-628 (Nr. 27/2021 vom 07.05.2021)
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. April 2021 (BAnz AT 22.04.2021 V1)
- Rahmenhygienekonzept zur Wiederaufnahme des Präsenzbetriebes an den Hochschulen (HAW) im Wintersemester 2020/2021 (einschließlich Bibliotheken – Hochschule Bayern)

Das Hygienekonzept tritt am 24. Juni 2021 in Kraft. 4

Bei Änderungen der Vorgaben durch die Bayerische Staatsregierung wird dieses Hygienekonzept ggf. angepasst. Das alte Hygienekonzept verliert damit seine Gültigkeit. 5

1 Aufenthalt an der Hochschule Kempten / Teilnahme an Präsenz-Lehr-Veranstaltungen

1.1 Betretungsverbot

In Absprache und Zusammenarbeit der *„Hochschule Bayern e.V."* gilt für die Hochschule Kempten: 6
„Vom Betreten der Hochschule sind Personen ausgeschlossen, die in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID- 19 Erkrankten hatten, Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können, gemäß RKI, z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals- und Gliederschmerzen."

Ausgenommen sind Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der Hochschule vorlegen. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen Staat, den das RKI in eine Liste von Staaten mit hierfür ausreichendem Qualitätsstandard aufgenommen hat, durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor der Vorlage an die Hochschule vorgenommen worden ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein sog. „Antikörpertest" nicht ausreichend ist." 7
Quelle: Rahmenhygienekonzept WS 20/21 – Hochschule Bayern

1.2 Verhalten im Fall eines positiven COVID19 Tests

Sind Sie positiv getestet worden, müssen Sie sich unverzüglich unter der Mailadresse *covid19@hs-kempten.de* an der Hochschule melden und dabei angeben, welche Veranstaltungen Sie in den letzten 14 Tagen in Präsenz wahrgenommen haben. Nur so kann eine möglichst schnelle Nachverfolgbarkeit von Kontakten gewährleistet werden. 8

1.3 Risikogruppen

Sollten Sie einer der vom Robert-Koch-Institut definierten Risikogruppen für schwere Verläufe angehören und Sie beabsichtigen an einer genehmigten Präsenz-Lehr-Veranstaltung teilzunehmen, sind Sie angehalten, die notwendigen Maßnahmen zum Eigenschutz zu treffen bzw. von einer Teilnahme abzusehen. Beratungen erfolgen über die entsprechenden behandelten Hausärzte. 9

1.4 Schwangere / werdende Mütter

Die Teilnahme von werdenden Müttern ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Fakultät möglich. Eine Gefährdungsbeurteilung der jeweiligen Organisationseinheit muss vorliegen. Für Praxisveranstaltungen (z. B. Laborpraktika mit Gefahrstoffumgang) ist die Beurteilung des verantwortlichen Dozenten Voraussetzung. 10

Studierende können eine Schwangerschaft beim *„Büro für Gleichstellung, Familie und Diversity*" anzeigen. 11

2 Allgemeine Hygienevorschriften/-Grundlagen

Zur Vermeidung von Infektionen sind an der gesamten Hochschule Kempten inkl. aller Außenstellen die AHA+L-Regeln einzuhalten. Das gilt auch für die zur Hochschule Kempten gehörenden Freigelände. 12

2.1 AHA+L-Regeln

Während des Aufenthaltes an der Hochschule Kempten gelten auf dem gesamten Hochschul-Gelände, in allen Hochschul-Gebäuden (Campus) und in allen Anmietgebäuden der Hochschule Kempten uneingeschränkt die AHA+L-Regeln: 13

A Abstand
H Hygiene
A Atemschutz/Abdeckung (Mund-Nasen-Bedeckung)
L Lüften

2.1.1 Abstand (Mindestabstand)

Auf dem gesamten Hochschulgelände, in allen Hochschul-Gebäuden und in allen Anmietgebäuden der Hochschule Kempten ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. 14

2.1.2 Hygiene und Desinfektion

Zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen gehören u.a. 15

a) Regelmäßiges Händewaschen und Hände aus dem Gesicht fernhalten
b) Husten und Niesen in ein Taschentuch oder die Armbeuge
c) Desinfektion von Arbeits- und Betriebsmitteln

a) Regelmäßiges Händewaschen

Das regelmäßige Händewaschen gehört zu einer der effektivsten Schutzmaßnahmen. Untersuchungen haben gezeigt, dass richtiges und gründliches Händewaschen wirksamer ist, als die Nutzung von Desinfektionsmitteln für die Hände. 16

b) Husten und Niesen

Auch hier gilt Abstand halten. Husten und/oder Niesen Sie in ein Taschentuch oder halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase. 17

c) Desinfektion 18

Arbeits- und Betriebsmittel (z.B. Tische, Stifte, etc.) sind ausschließlich personenbezogen zu verwenden oder vor der Übergabe an eine andere Person zu desinfizieren.

Die notwendigen Desinfektionen (z. B. Arbeits- und Betriebsmittel) werden durch die von der Hochschule Kempten beauftragten Reinigungsfirmen und/oder durch die Beschäftigten der Hochschule Kempten (z. B. elektrische Laborgeräte) durchgeführt. 19

In Ausnahmefällen kann die Desinfektion durch Studierende nach Anleitung erfolgen (siehe Anlage A). Die zugelassenen Desinfektionsmittel werden von der Hochschule Kempten gestellt. 20

2.1.3 Atemschutz/Abdeckung (FFP2-Maske)

In allen Gebäuden ~~Auf dem gesamten Hochschulgelände einschließlich aller Gebäude~~ der Hochschule Kempten ist das Tragen einer partikelfilternden Halbmaske (FFP2/FFP3 ohne Ventil nach DIN EN 149:2001+A1:2009) verpflichtend. 21

Im Außenbereich der Hochschule gilt keine Maskenpflicht mehr – ein Abstand von 1,5 m ist einzuhalten. 22

Die FFP2 Masken werden nicht von der Hochschule Kempten gestellt und müssen selbst mitgebracht werden. 23

Die Maskenpflicht besteht auch in den Bewegungs- und Begegnungsbereichen (z. B. Flure, Gänge, Treppenräume, Aufzüge, etc.) der Hochschule Kempten. Die Maskenpflicht gilt für alle Personen, Studierenden, Beschäftigte und Besucher der Hochschule Kempten. 24

Eine Befreiung von der Maskenpflicht - auch mit Hilfe eines ärztlichen Attestes – ist nicht möglich. Entsprechend vorliegender Gefährdungsbeurteilung sind Personen mit attestierter *„Maskenpflicht–Befreiung“* gesundheitlich nicht in der Lage, an den Präsenz-Lehr-Veranstaltungen teilzunehmen. 25

Die FFP2-Masken sind innerhalb der Gebäude fortwährend zu tragen. Das gilt auch beim Betreten von Büroräumen. 26

Entsprechend der Empfehlung des *„Koordinierungskreises für Biologische Arbeitsstoffe (KOBAS) der DGUV“* ist die FFP2-Maske bei Durchfeuchtung zu wechseln, spätestens arbeitstäglich. 27

Unabhängig von der Maskenpflicht sind Ansammlungen von Gruppen in Bewegungs- und Begegnungsbereichen zu vermeiden. 28

Wir bitten alle Studierenden und Besucher von *„Handschlägen oder Umarmungen zur Begrüßung und Verabschiedung“* Abstand zu nehmen. 29

2.1.4 Lüften

Um während der Veranstaltungen den notwendigen Luftaustausch zu erreichen sind einerseits die Lüftungsanlagen in den Gebäuden auf maximalen Luftdurchsatz eingestellt, andererseits soll spätestens alle 45 Minuten für 4-5 Minuten eine Querlüftung/Stoßlüftung stattfinden. Dafür sind die Fenster sowie die Zugangstüren zu öffnen. 30

Der Einsatz von mobilen Luftfilteranlagen kann zur Erhöhung der Luftqualität durchgeführt werden, ersetzt aber nicht die Durchführung der regelmäßigen Querlüftung 31

2.2 Testkonzept

2.2.1 Freiwillige Selbsttests für Studierende bei 7-Tage Inzidenz kleiner 50 Infektionen / 100.000 Einwohner

Studierenden, die an Präsenzveranstaltungen der Hochschule teilnehmen wollen, solange die 7-Tage Inzidenz kleiner als 50 Infektionen / 100.000 Einwohner ist, wird jeweils ein zugelassener SARS-CoV-2 Antigentest zur Eigenanwendung, kurz Selbsttest, zur Verfügung gestellt. Die Anwendung des Selbsttests durch den Studierenden selbst ist freiwillig. Die Selbsttests werden in der jeweiligen Veranstaltung angeboten. 32

Jeder Fakultät werden dafür Selbsttests zur Verfügung gestellt. Die Verteilung innerhalb der jeweiligen Fakultät an die Lehrenden erfolgt über die Vorgesetze/n. 33

Die Selbsttests sind direkt zu Beginn der Veranstaltung durchzuführen. Nach Absprache zwischen Lehrendem und Studierenden kann die Veranstaltung entsprechend früher angesetzt werden. 34

2.2.2 Testpflicht für Studierende bei 7-Tage-Inzidenz größer 50 Infektionen / 100.000 Einwohner

Studierende, die bei einer 7-Tage-Inzidenz größer als 50 Infektionen / 100.000 Einwohner an Präsenzveranstaltungen der Hochschule teilnehmen wollen, müssen zweimal wöchentlich einen Testnachweis erbringen. Dafür ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis 35

a) eines PCR- oder POC-Antigentests oder
b) eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests)

nachzuweisen, dass höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Präsenztags ausgestellt wurde und den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) entspricht.

Asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind, sind von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises ausgenommen. 36

Jedem Studierenden wird, alternativ zur Vorlage eines negativen Testnachweises, jeweils ein zugelassener SARS-CoV-2 Antigentest zur Eigenanwendung, kurz Selbsttest, zur Verfügung gestellt. Die Anwendung des Selbsttests durch den Studierenden selbst ist, wenn keine negativer Testnachweis, Impfnachweis oder Genesenennachweis vorgelegt werden kann, zur Teilnahme an der Veranstaltung verpflichtend. 37

Jeder Fakultät werden Selbsttests zur Verfügung gestellt. Die Verteilung innerhalb der jeweiligen Fakultät an die Lehrenden erfolgt über die Vorgesetze/n. 38

39

2.2.3 Durchführung der Selbsttests durch Studierende

Die Selbsttests sind direkt zu Beginn der Veranstaltung durchzuführen. Nach Absprache zwischen Lehrendem und Studierenden kann die Veranstaltung entsprechend früher angesetzt werden. 40

Eine schriftliche Anleitung zur Anwendung der Selbsttests (deutsch & englisch) können Sie über folgenden Link einsehen: 41
https://syncandshare.lrz.de/getlink/fiB5AFjPhiidmzzhpp98KThW/Gebrauchsanweisung_Technomed_-Selbsttest.pdf
Eine Videoanleitung finden Sie hier:
https://technomed.at/vid/technomed_boson_antigen_tutorial_de_anim.mp4

Sollte der Selbsttest ein positives Ergebnis liefern, müssen Sie umgehend die Hochschule verlassen, und in häusliche Quarantäne begeben, sowie einen zusätzlichen PCR Test veranlassen (Ärzte, lokale Testzentren, 116117, Gesundheitsamt). Die Hochschule ist unverzüglich per mail an covid19@hs-kempten.de über das positive Testergebnis zu informieren. 42

Nach Verwendung der Selbsttests müssen diese in den dafür vorgesehenen und bereitgestellten Behältnissen fachgerecht entsorgt werden. 43

Auf Nachfrage kann von der lehrenden Person eine Bestätigung über die Durchführung des negativen Testergebnisses ausgestellt werden, die dem Nachweis nach Punkt 2.2 entspricht. 44

3 Weitergehende Hygienevorschriften/-Maßnahmen

3.1 Zutritt Hochschule Kempten

Ein Verweilen der Studierenden nach der genehmigten Präsenz-Lehr-Veranstaltung in den Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschule Kempten ist nicht gestattet, außer dies ist aus anderen studienbezogenen Gründen notwendig. Der Aufenthalt auf dem gesamten Hochschulgelände ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. 45

Es wird darauf verwiesen, dass die jeweiligen Verantwortlichen das Hausrecht innehaben. Auch bei Verstößen gegen das Hygienekonzept können Studierende also des Raumes verwiesen werden. 46

Bei einer Infektionszahl von mehr als 50 Infizierten pro 100.000 Einwohnern innerhalb von 7 Tagen findet Parteiverkehr (z.B. Abteilung Studium, Abteilung Beratung und Service, International Office) telefonisch, per Mail, per Videokonferenz oder nur nach telefonischer Vereinbarung in Präsenz statt. 47

3.1.1 Zutritt Hörsäle

Der Zutritt zu den Hörsälen und damit in die Gebäude ist erst ab 10 Minuten vor dem Vorlesungsbeginn gestattet. Die Gänge in den Gebäuden sind nicht als Warteräume zu nutzen. 48

Nach dem Gebäudezutritt sollte auf schnellstmöglichen Weg der entsprechend dem Stundenplan zugewiesene Hörsaal aufgesucht werden. 49

Ein Hörsaal sollte täglich nur von einer Studierendengruppe belegt werden. Die Verantwortung darüber obliegt den jeweiligen Fakultäten. Es dürfen nur zugewiesene Sitzplätze besetzt werden. Die zugewiesenen Sitzplätze sind während des Tages nur durch eine Person zu besetzen. 50

Der Aufenthalt in einem Hörsaal außerhalb des im jeweiligen Stundenplan angegeben Zeitfensters ist nicht gestattet. 51

3.1.2 Zutritt Labore

Der Zutritt zu den Laboren und damit in die Gebäude ist erst ab 10 Minuten vor dem Veranstaltungsbeginn gestattet. Die Gänge in den Gebäuden sind nicht als Warteräume zu nutzen. 52

Labore sind nur mit triftigem Grund und entsprechend dem Stundenplan oder für notwendige Arbeiten im Rahmen von Projekt und Abschlussarbeiten zu betreten. 53

Arbeits- und Betriebsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Dort wo dies nicht möglich ist, ist eine Desinfektion vor jeder Nutzung durchzuführen. Für die Desinfektion mit zugelassenen Desinfektionsmitteln ist der jeweilige Laborverantwortliche verantwortlich. 54

Vor Nutzung von Arbeits- und Betriebsmitteln sind die Hände zu waschen (siehe AHA+L-Regel). 55

Für eine ausreichende Lüftung sind die Laborverantwortlichen zuständig. 56

Den Weisungen der Laborverantwortlichen ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Es gelten die jeweiligen Laborordnungen- und Laborregeln. 57

3.1.3 Zutritt Bibliothek

Nach § 24 der 13. Bayerischen Infektionsschutzverordnung ist die Bibliothek unter Einhaltung bestimmter Auflagen geöffnet. Es dürfen sich maximal 1 Person pro 10 m² Fläche, somit 80 Personen in der Bibliothek aufhalten. Es besteht generell FFP2-Maskenpflicht. Die Zutrittskontrolle erfolgt über ein Kartensystem. 58

Zur Rückgabe der Bücher nutzen Sie bitte weiterhin unsere Rückgabebox. 59

3.1.4 Zutritt Mensa

Für die Mensa der Hochschule Kempten gilt neben diesem Hygienekonzept auch das Hygienekonzept Gastronomie sowie die einschlägigen Vorschriften. Zuständig hierfür ist das Studentenwerk Augsburg. 60

3.2 Identitätskontrolle / Kontaktdatenerfassung

Die Hochschule Kempten muss die vom Bayerischen Staatsministerium geforderte *„Kontaktdatenerfassung“* während des Sommersemesters 2021 in allen Gebäuden und Anmietgebäuden gewährleisten. 61

„Um Kontaktermittlungen im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter“ den Studierenden, Beschäftigten und Besuchern *„zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angabe von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person und Zeitraum des Aufenthalts zur führen. Eine Übermittlung dieser Information darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen.“* 62
Quelle: *Corona-Pandemie – Bayerische Staatsregierung*

Die Datenschutzbestimmungen (Art. 13 DSGVO) werden eingehalten. 63

Zur Identifikation ist der Studentenausweis / Campus Card notwendig. 64

Die Teilnahme an der Kontaktdatenerfassung für Präsenzveranstaltungen ist für alle Teilnehmenden verbindlich. Die Kontaktdatenerfassung erfolgt entweder über eine in der Veranstaltung ausliegende Papierliste oder über das Anwesenheits-PlugIn in Moodle. 65

3.3 Verhalten während Präsenz- Veranstaltungen

Ein Verlassen des Raumes während der Präsenz-Veranstaltung ist nur in wichtigen Ausnahmefällen (z. B. Toilettengang) gestattet. 66

Während der gesamten Veranstaltung besteht Maskenpflicht mit zertifizierten OP-Masken oder FFP2 Masken. Dozierende können die Maske hinter einer vorhandenen Schutzscheibe abnehmen. Dabei soll der Abstand des Dozierenden bis zum ersten Zuhörer mindesten 3 m betragen. 67

Den Anweisungen der verantwortlichen Dozenten ist Folge zu leisten. 68

3.4 Corona-Warn-App

Die Hochschulleitung empfiehlt die Nutzung der Corona-Warn-App (auch) an der Hochschule Kempten. 69
„Die Corona-Warn-App hilft uns festzustellen, ob wir in Kontakt mit einer infizierten Person geraten sind und daraus ein Ansteckungsrisiko entstehen kann. So können wir Infektionsketten schneller unterbrechen. Die App ist ein Angebot der Bundesregierung.“
Quelle: Corona-Warn-App – Die Bundesregierung

4 Schlusswort

Wir bitten alle Studierende bei der Umsetzung der in diesem Hygienekonzept vorgegebenen Maßnahmen und der damit verbundenen Minimierung der Infektionsgefahr aktiv mitzuwirken. 70

Dafür recht herzlichen Dank, bleiben Sie gesund. 71

Das Hygienekonzept für das Sommersemester 2021 wurde 72
im Auftrag und Zusammenarbeit mit Herrn Prof. Dr.-Ing. Dirk Jacob - *Vizepräsidenten für Lehre und Bildung*
und fachlicher Unterstützung von Herrn Dr. Peter Nikodem - *Betriebsarzt Hochschule Kempten*
und Herrn Johannes Maurer - *Sicherheitsingenieur Hochschule Kempten*
erstellt.

Kempten, 24.06.2021 73

Anhang A – Desinfektionsverfahren - Tuchdesinfektion

Die Tuchdesinfektion verläuft in sechs Phasen, deren Reihenfolge zwingend eingehalten werden muss. 74

Phase ❶ - Entnahme Einweghandschuh beim Zutritt zum Veranstaltungsraum

Es wird jeweils nur ein Einweghandschuh zur Verfügung gestellt. 75

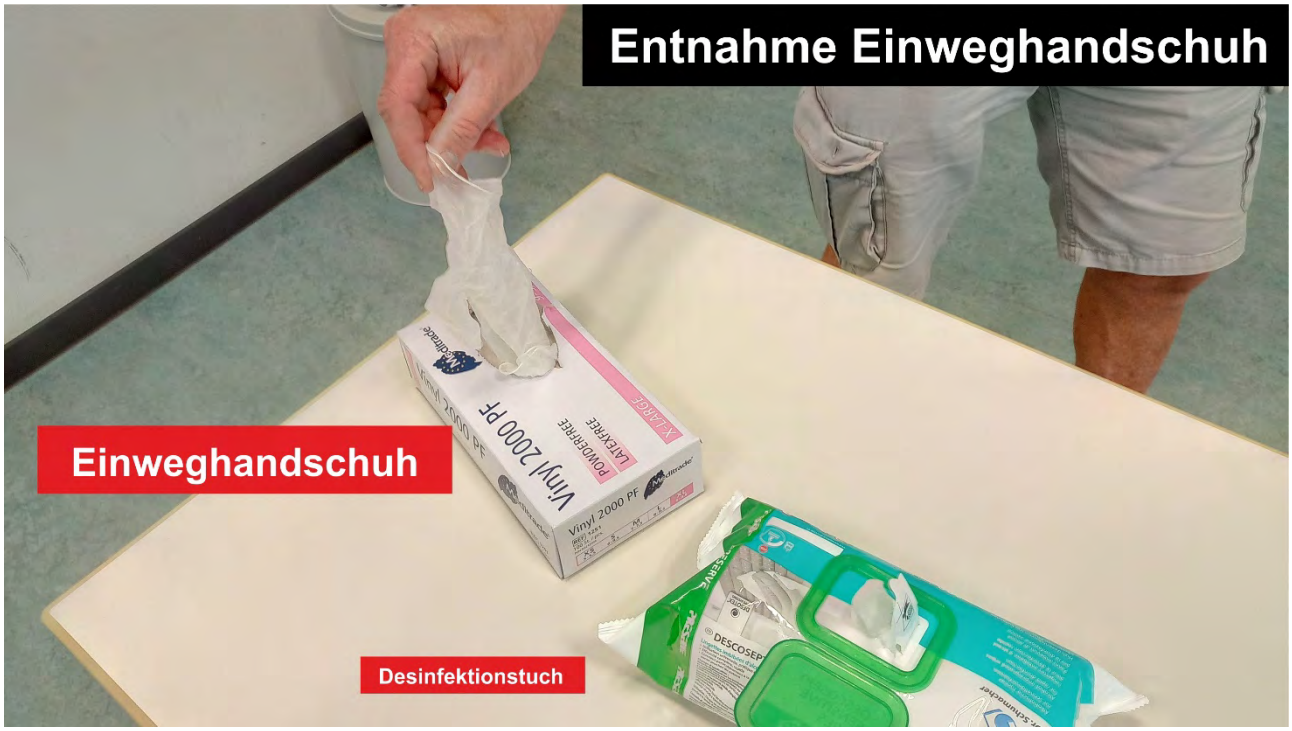

Abb. 1 Entnahme Einweg-Handschuh

Phase ❷ - Entnahme Desinfektionstuch

Jeder Studierende muss nach Anlegen des Einweghandschuhes ein Desinfektionstuch aus der bereitgestellten Box/Spender entnehmen und sich anschließend zu den ihm zugewiesenen Sitzplatz begeben 76

Abb. 2 Entnahme Desinfektionstuch

Der Kontakt mit Kleidung und Augen ist zwingend zu vermeiden. 77

Abb. 3 Desinfektionstuch

Phase ❸ - Desinfektion Tisch

Nach dem Gang zum Prüfungstisch wird dieser mit Hilfe des Desinfektionstuches desinfiziert. Dazu wird der unmittelbare Arbeitsbereich (ca. 1 m breit) mit Hilfe des Tuches abgewischt. Das so aufgetragene Desinfektionsmittel verdunstet anschließend selbstständig. 78

Abb. 4 Desinfektion Tisch

Phase ❹ - Desinfektion Sitzplatz (Lehne und Sitzfläche)

Nach der Arbeitsfläche muss der Stuhl an den Stellen wo er mit den Händen berührt wird desinfiziert werden. 79

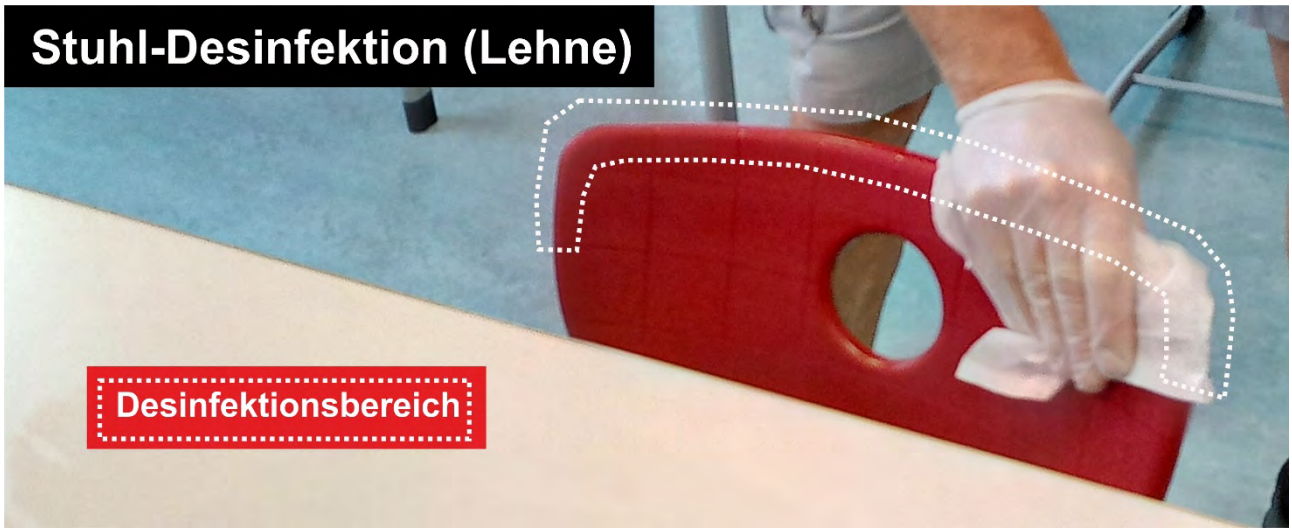

Abb. 5 Desinfektion Stuhl-Lehne

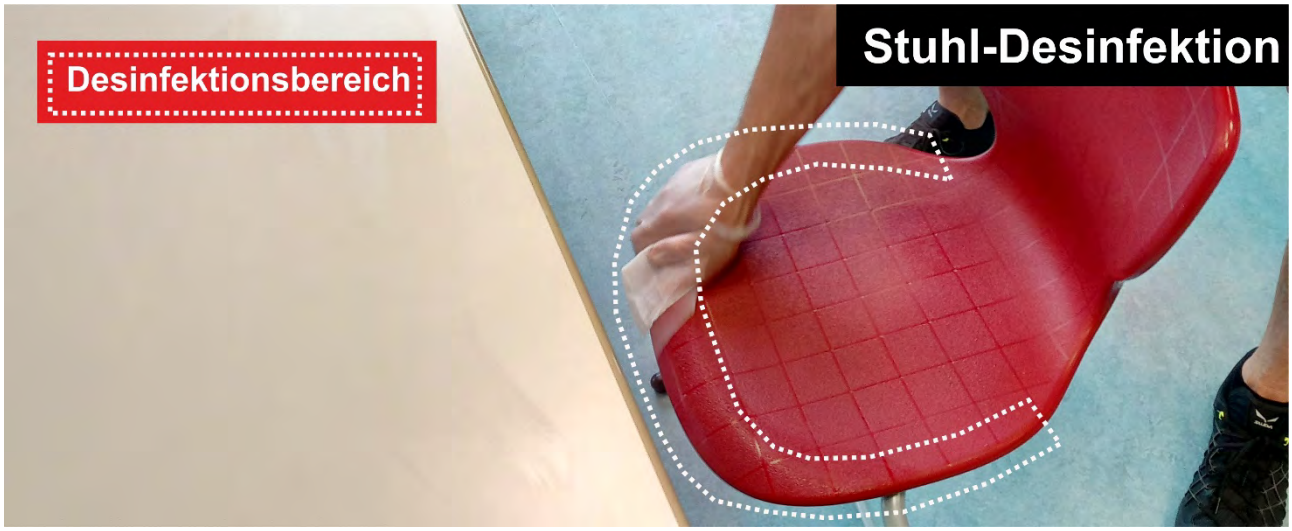

Abb.6 Desinfektion Stuhl-Sitzfläche

Phase ❺ - Lagerung/Aufbewahrung Desinfektionsmittel während Veranstaltung

Das verwendete Desinfektionstuch wird in den Handschuh eingewickelt. Dazu wird der Einmalhandschuh über das Desinfektionstuch gestülpt. 80

Abb. 7 Ausziehen Handschuh

Anschließend wird der Handschuh auf dem oberen Tischeck zwischengelagert. 81

Abb. 8 Lagerung Desinfektionstuch im Handschuh

Phase ❻ - Entsorgung Desinfektionsmittel nach Veranstaltung

Die benutzten Desinfektionsmittel (Desinfektionstücher im Einweghandschuh) dürfen nur in die Metall-Abfalleimer mit Deckel entsorgt werden.

Abb. 9 Entsorgung Desinfektionsmittel nach Prüfung in bereitgestellte Mülleimer